



J. JINDRA s.r.o.

Sitz: U Nikolajky 2046/22, 150 00 Praha 5
Betrieb: Kubelkova 237, 560 02 Česká Třebová

Geschäfts- und Lieferbedingungen

Sie bestimmen die gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und sie bilden den unteilbaren Bestandteil des Kaufvertrages.

1. ALLGEMEINER TEIL

- 1.1 Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen bilden den unteilbaren Bestandteil des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gemäß der Bestimmung § 409 und der folgenden des Handelsgesetzbuches abgeschlossenen Kaufvertrags.
- 1.2 Rechte und Pflichten, die mit diesen Bedingungen nicht geregelt sind, richten sich nach den gültigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur nach der schriftlichen Abstimmung von den beiden Parteien gültig.

2. GRUNDBESTIMMUNGEN

- 2.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die Ware gemäß dem ordentlich bestätigten Kaufvertrag zu verkaufen und zu liefern.
- 2.2 Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis für diese Ware zu bezahlen und die Ware abzunehmen.
- 2.3 Der Vertragsgegenstand ist durch den Kaufvertrag begrenzt und er ist beidseitig durch die Zeichnungsdokumentation abgestimmt.
Die Abstimmung der Zeichnungsdokumentation wird im Falle der Lieferungen von Produkten der Standardproduktion nicht angefordert.

3. ENTSTEHUNG DES VERTRAGES

- 3.1 er von dem Verkäufer schriftlich vorgelegte Vorschlag auf den Abschluss des Kaufvertrags bestätigt dem Käufer innerhalb von 3 Tagen und in dieser Frist ist der Verkäufer auch mit diesem Vorschlag gebunden.
- 3.2 ie Preise der Ware werden mit der Vereinbarung festgelegt. Für jede Lieferung gilt der in dem Kaufvertrag angeführte Preis.
- 3.3 Für die von der Kunde geforderte Fertigung der Unterserienmenge kann der Zuschlag berechnet werden.

4. LIEFERUNG DER WARE

- 4.1 Wenn nicht anders vereinbart ist, verpflichtet sich der Verkäufer dem Käufer die Ware in den Erfüllungsort auf die Kosten des Käufers gemäß dem Kaufvertrag zu liefern.
- 4.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in dem im Kaufvertrag festgelegten Termin zu liefern, eventuell vor diesem Termin.
- 4.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags zu beziehen, spätestens doch innerhalb von 30 Tagen nach dem durch den Kaufvertrag festgelegten Termin. Soweit der Käufer die Ware in dieser Frist nicht beziehen wird, wird ihm das Lagergeld in der Höhe von 0,1 % von jedem Tag des Verzugs von dem Kaufpreis der Ware berechnet werden, was der Käufer verpflichtet ist zu bezahlen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Der Verkäufer ist berechtigt zu berechnen, und der Käufer ist verpflichtet den vereinbarten Preis der Ware in der im Kaufvertrag vereinbarten Frist zu bezahlen. Die Zahlung wird aufgrund der Rechnung oder gegen bar durchgeführt werden.
- 5.2 Auf Grund der Forderungen nach Zahlungsfrist kann der Verkäufer den Liefertermin zu ändern oder vom Kaufvertrag abzulassen.

6. EIGENTUMSSANKTIONEN FÜR SPÄTE BEZAHLUNG

- 6.1 Im Falle, dass der Käufer die Rechnung in der Frist der Rechnungsfälligkeit nicht bezahlen wird, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer den Vertragsverzugszins in der Höhe von 0,1 % vom Kaufpreis der Ware für jeden Tag des Verzugs zu fordern, was der Käufer verpflichtet ist zu bezahlen.

7. QUALITÄT UND AUSFÜHRUNG DER WARE

- 7.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in der Qualität und der Ausführung zu liefern, die der Kaufvertrag bestimmt, oder in üblicher Qualität.
- 7.2 Soweit die Qualität und die Ausführung der Ware mit den staatlichen technischen Normen beschrieben sind, sind diese Normen für die beiden Parteien verbindlich.

8. VERANTWORTUNG FÜR MÄNGEL

- 8.1 Die Beurteilung der Verantwortung für die Mängel der Produkte richtet sich nach dem Handelsgesetz.
- 8.2 Der Verkäufer leistet nicht den Ersatz für die mangelhaften Produkte bis 1 % von der gelieferten Menge von einem Artikel, was für den Mangel nicht angesehen ist.
- 8.3 Die mangelhafte Ware, die der Übernahme sichtlich durch die Schuld des Verkäufers nicht entsprochen hat, ist nötig immer mit dem mangelhaften Muster nachzuweisen, und die nicht entsprechende Menge unverzüglich dem Hersteller zurückzugeben, sofern sich der Verkäufer mit dem Käufer nicht anders einigt. Der Verkäufer ist verpflichtet in 1 Woche ab Erhalt der mangelhaften Muster oder der rückgelieferten Ware seine Stellungnahme zur Reklamation zu geben.
- 8.4 Der Käufer ist verpflichtet die Uneinigkeit umgehend nach der Feststellung zu melden, um beim Verkäufer rechtzeitig die Maßnahmen vor der nächsten Herstellung geführt werden können. 2 von 2 20.8.2013
- 8.5 Der Käufer ist verpflichtet die Unbeschädigung der Verpackung und die Menge bei Aufnahme zu prüfen und zutreffende Mängel in Lieferdokumente des Spediteurs anzugeben und umgehend den Verkäufer zu informieren. Spätere Reklamationen von der Menge werden nicht berücksichtigt.

9. WARENANNAHME

- 9.1 Alle von J.JINDRA ausgelieferte Lieferungen sind vor der Einladung abgewogen. Das Gewicht ist in dem Lieferschein angegeben.
- 9.2 Die Reklamation der Menge kann erkannt werden, falls bei der Annahme der Käufer die Ware nachweislich abgewogen hat und das Gewicht in den Lieferschein angegeben hat.

10. VERPACKUNGEN

- 10.1 Der Verkäufer verpackt die Ware in üblicher Weise für seine Produkte mit dem Begleitschein und Angaben über den Inhalt.
Es sind 3 verschiedene Typen von Blechkisten benutzt und die Verpackung in Papierkarton.
Standardverpackung für Schmiedeteile (gestrahlt) – frei in der Blechkiste, die mit dem zweilagigen Wellpapierkarton auf den Seiten und auf den Boden eingelegt wird.
Standardverpackung für Schmiedeteile (nicht gestrahlt) - frei in der Blechkiste, die mit dem zweilagigen Wellpapierkarton auf den Boden eingelegt wird.
Standardverpackung für polierte Schmiedeteile - frei in der Blechkiste, die mit dem zweilagigen Wellpapierkarton auf den Seiten und auf den Boden eingelegt wird, sowie einzelne Schichten mit Wellpapier durchgelegt werden.
Standardverpackung für Werkstücke - in der Blechkiste, die mit dem zweilagigen Wellpapierkarton auf den Seiten und auf den Boden eingelegt wird, einzelne Schichten mit dem Wellpapier durchgelegt werden.
- 10.2 lechkisten sowie „MARS“-Kisten sind Leihverpackungen. Kartonen sind keine Leihverpackungen und werden berechnet.
- 10.3 Die Verpackungen, die innerhalb von ein Monat ab dem Tag der Warenabnahme nicht zurückgegeben werden, werden dem Käufer verrechnet, der verpflichtet ist, sie zu bezahlen, auch wenn zu ihrem Verlust bei der Beförderung gekommen ist.
- 10.4 Der Käufer ist verpflichtet auf seine Kosten die Leihverpackungen zurückzugeben.
- 10.5 Im Falle, dass die verunreinigten oder beschädigten Verpackungen zurückgegeben werden, hat der Verkäufer das Recht, entweder die Verpackungen nicht zu übernehmen und sie dem Käufer zurückzugeben oder ihre Reinigung, in den Ausnahmefällen den Schadenersatz für die Beschädigung zu berechnen. Die beschädigten Kisten werden vom Verkäufer nicht übernommen werden. Der Ersatz für die verunreinigte Palette ist auf 200,- CZK bestimmt.
- 10.6 Es ist möglich andere Verpackung zu vereinbaren – Kundenverpackungen. Diese Verpackungen im Eigentum des Kunden sind und J.JINDRA darf sie nur für Produkte für diesen Kunden benutzen. Diese Verpackungsvariante ist genau in der Verpackungsvorschrift zu dem Produkt angegeben.